

(3) Für Werk­tätige mit schöpferischen wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten kann in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden, daß sie zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise eigenverantwortlich einteilen.

Sonntags- und Feiertagsarbeit

§168

- (1) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe.
- (2) Gesetzliche Feiertage sind der 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 7. Oktober sowie 25. und 26. Dezember.
- (3) Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist zulässig, wenn es die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der ununterbrochene Produktionsablauf, die volle Ausnutzung von Anlagen oder die Durchführung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben erfordern.
- (4) Als Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit gilt die Arbeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr und bei Schichtarbeit die gesamte Schicht des Werk­tätigen, die an diesen Tagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr beginnt. In den Rahmenkollektivverträgen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§169

- (1) Für Sonntagsarbeit, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war, ist ein Zuschlag von 50 % und für Arbeit an Feiertagen ein Zuschlag von 100% des Tariflohnes zu zahlen.
- (2) Für die durch Feiertage ausfallende Arbeitszeit erhalten die Werk­tätigen einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

Nachtarbeit

§170

- (1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. In Ausnahmefällen können im Arbeitszeitplan Abweichungen bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.
- (2) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist verboten. Lehrlinge ab Vollendung des 16. Lebensjahres können in dieser Zeit beschäftigt werden, wenn es die Ausbildung erfordert. Die Beschäftigung dieser Lehrlinge in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist nur mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten, des Betriebsarztes und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zulässig.
- (3) Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten, Altersrentner und Rehabilitanden können Nachtarbeit ablehnen. Das gleiche gilt für andere Werk­tätige, wenn sie pflegebedürftige Haushaltsangehörige zu betreuen haben und die Betreuung nicht anderweitig gesichert ist. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Schwerbeschädigte dürfen nur unter Berücksichtigung der Art und des Grades ihres Körperschadens zur Nachtarbeit herangezogen werden. Nachtarbeit ist für Schwerbeschädigte nicht zulässig, wenn ärztlich festgestellt wird, daß sie diese auf Grund ihres Körperschadens nicht leisten können.

(5) Für Schwangere, stillende Mütter und Frauen mit Kindern im Vorschulalter gilt § 243.

§171

- (1) Für Nachtarbeit von mindestens 6 Stunden je Schicht wird eine Schichtprämie entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt. In den Rahmenkollektivverträgen können andere Regelungen vereinbart werden, wenn es die Besonderheiten der Arbeit erfordern.
- (2) Besteht kein Anspruch auf Schichtprämie, ist für Nachtarbeit ein Zuschlag von 10% des Tariflohnes zu zahlen. Ist die Nachtarbeit dem Werk­tätigen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt worden, beträgt der Zuschlag 50 % des Tariflohnes.
- (3) Besteht Anspruch auf Nachzuschlag in Höhe von 50% des Tariflohnes und ist der Zuschlag höher als die Schichtprämie, ist dieser Zuschlag als Schichtprämie zu zahlen.

Überstundenarbeit

§172

- (1) Überstundenarbeit darf nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angeordnet werden.
- (2) Ausnahmefälle gemäß Abs. 1 sind:
- Notfälle (z. B. Katastrophen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, unmittelbare Gefahren, die abzuwenden oder zu beseitigen sind),
 - saisonbedingte Bergung und Verarbeitung von Nahrungsgütern,
 - besonders wichtige betriebliche Aufgaben zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung,
 - unaufschiebbare Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Produktion und zur termingerechten Erfüllung besonders wichtiger betrieblicher Planaufgaben.
- (3) Überstundenarbeit gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis d ist dem Werk­tätigen in der Regel mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen.

§173

- (1) Überstundenarbeit dürfen der Betriebsleiter' und die nach der Arbeitsordnung befugten leitenden Mitarbeiter anordnen.
- (2) Die zur Anordnung von Überstundenarbeit erforderliche Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ist vor der Anordnung einzuholen. Im Antrag auf die Zustimmung ist die Notwendigkeit der Überstundenarbeit eingehend zu begründen. Die nachträgliche Einholung der Zustimmung ist nur zulässig, wenn Überstunden in Notfällen oder auf Arbeitsstellen, die außerhalb des Sitzes des Betriebes liegen, notwendig waren.

§174

- (1) Für den Werk­tätigen dürfen für 2 aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als 4 und jährlich nicht mehr als 120 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen. Für einzelne Bereiche können in den Rahmenkollektivverträgen für die jährliche Überstundenzahl andere Höchstgrenzen vereinbart werden.
- (2) Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren sind für 2 aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als 2 und jährlich nicht mehr als 60 Überstunden zulässig.

§175

- (1) Für Jugendliche unter 16 Jahren und für Lehrlinge ist Überstundenarbeit verboten.